



An die
Gemeinde Nordwalde
Bispingallee 15

48356 Nordwalde

Es wird die Herstellung/Abnahme beantragt von

_____ Anschluss(e) an die Schmutzwasserkanalisation

_____ Anschluss(e) an die Regenwasserkanalisation

Grundstück:

Straße Hausnummer

Gemarkung Flur Flurstück

Anschlussnehmer:

Anschrift:

Telefon / Email:

Anlagen:

2 Lagepläne im Maßstab 1:100 oder 1:500 (unbeglaubigt)

2 Grundrisse des Kellers oder des Erdgeschosses im Maßstab 1:100. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage der Rückstauverschlüsse oder etwaiger Absperrschieber.

Nach den Bestimmungen der zur Zeit geltenden Abwassersatzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde Nordwalde werden folgende Angaben gemacht:

Auf dem Grundstück werden errichtet (bzw. sind vorhanden):

1. _____ Wohngebäude mit insgesamt _____ Wohnungen in _____ Geschossen
_____ Industriebetriebe, und zwar _____
_____ Gewerbebetriebe, und zwar _____
_____ sonstige, _____

2. Eigene Abwasseranlagen bestehen in Form von _____

3. Die Grundleitung - vom Anschlusskanal (Grundstücksgrenze) bis zum Haus - soll von der Firma

ausgeführt werden.

4. Werden auf dem angeschlossenen Grundstück Öle, Fette, Benzin, Benzol, Chemikalien gelagert bzw. verarbeitet?

ja / nein

Welche? _____

Ort / Datum

Unterschrift des Antragstellers

TECHNISCHE BESTIMMUNGEN FÜR DIE HERSTELLUNG VON ANSCHLÜSSEN DER GEMEINDE NORDWALDE

1. Bei der Bauausführung sind alle für die Ausführung der Arbeiten und für die Beschaffenheit des Materials bestehenden Vorschriften (DIN 1986 Bl. 1 und 2) zu beachten.

2. a) Für die Schmutzwasserkanäle sind ausschließlich Steinzeugrohre oder Kunststoffrohre, die der DIN 1230 entsprechen, zu verwenden.

b) Die Regenwasserkanäle können in den o.g. oder in Betonrohren nach DIN 4032 verlegt werden.

c) Die Schächte sind in Kanalklinkern (DIN 4051) oder Betonfertigteilen herzustellen.

3. a) Die Rohrleitungen sind gradlinig zu verlegen. Abweichungen hiervon muß die Gemeinde besonders bestimmen. Die Leitungen müssen in steinfreien Sandboden gebettet und bis zu 20 cm über Rohrscheitel in diesem verfüllt sein. Für die Dichtung der Steinzeugrohre dürfen nur die vom Prüfungsausschuß zugelassenen Materialien verwendet werden. (Herstellervorschriften)

b) Bei Verwendung von Betonfertigteilen dürfen nur gütegeschützte Betonerzeugnisse Verwendung finden. Die Fugen sind absolut dicht herzustellen.

Die auf dem Grundstück vorhandenen Sammelgruben, Mehrkammergruben oder Sickeranlagen sind mit Inbetriebnahme der Anschlußleitungen außer Betrieb zu setzen und zu verfüllen!

Hinweise:

Gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung der Gemeinde müssen Räume, in denen Rückstau auftreten kann, nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen DIN 1986 (vgl. RdErl. vom 24. Mai 1963 - SMBl. NW. 23212) gegen Rückstau abgesichert sein. Für Schäden, die durch Rückstau aus dem Abwassernetz entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

Gemäß § 10 Abs. 2 müssen Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte und Rückstausicherungen jederzeit zugänglich sein.